



GESETZBLATT

2»

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 22. Juni 1973

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1972	29
11.5.73	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961.....	29

**Bekanntmachung
Über das
Inkrafttreten des Vertrages
über die Grundlagen der Beziehungen
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Deutschland
vom 21. Dezember 1972**

vom 21. Juni 1973

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1973 über den Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 25) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag nach dem erfolgten Notenaustausch gemäß seinem Artikel 10 am 21. Juni 1973 in Kraft tritt.

Berlin, den 21. Juni 1973

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Bekanntmachung
über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik
zur Wiener Konvention
über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961
vom 11. Mai 1973**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die Deutsche Demokratische Republik mit Wirkung vom 4. März 1973 der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 beigetreten ist. Die Beitrittsurkunde der Deutschen De-

mokratischen Republik wurde am 2. Februar 1973 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 11 Absatz 1 der Konvention folgender Vorbehalt erklärt:

„Entsprechend dem Prinzip der Gleichberechtigung der Staaten ist die Deutsche Demokratische Republik der Auffassung, daß Meinungsverschiedenheiten über die zahlenmäßige Stärke des Personals einer diplomatischen Vertretung durch Vereinbarung zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat entschieden werden sollen.“

Zusammen mit dem Vorbehalt wurde zu den Artikeln 48 und 50 der Konvention folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik hält es für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß die Artikel 48 und 50 der Konvention einer Reihe von Staaten die Möglichkeit nehmen, Mitglied dieser Konvention zu werden. Die Konvention regelt Fragen, die die Interessen aller Staaten berühren, und muß daher auch allen Staaten zur Teilnahme offenstehen. Gemäß dem Prinzip der souveränen Gleichheit steht keinem Staat das Recht zu, andere Staaten von der Teilnahme an einer solchen Konvention auszuschließen.“

Die Konvention wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Mai 1973

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler